

Ordnung der Kinder- und Jugendarbeit

in der Martin-Luther-Gemeinde, Michaelsgemeinde, Thomasgemeinde
im Evangelischen Dekanat Darmstadt-Stadt

Stand *September 2015*

Präambel

Die Regionale Jugendvertretung (RJV) versteht sich als Ort der Zusammenarbeit von Menschen, die sich für Kinder und Jugendliche und ihre Interessen in den Kirchengemeinden der Region sowie dem Stadtteil einsetzen. Durch Austausch und Vernetzung fördert sie das gegenseitige Kennenlernen und die wechselseitige Wahrnehmung. Somit trägt die Regionale Jugendvertretung zum stärkeren Miteinander in der Region bei. Darüber hinaus ermöglicht das Engagement für Kinder- und Jugendarbeit die aktive Gestaltung von Kirche und Gemeinde.

Als Schnittstelle zwischen ehrenamtlich Engagierten, Mitgliedern der drei Kirchenvorstände, Pfarrpersonen und Hauptamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit fungiert die Regionale Jugendvertretung als Plattform für regelmäßige Treffen. Beim Feiern der Liturgie, bei spielerischen Aktivitäten sowie in Diskussionen findet sowohl die Auseinandersetzung mit den verschiedenen Bereichen der (Gemeindepädagogischen) Kinder- und Jugendarbeit als auch mit aktuellen Themen statt. So wird neben der Vernetzung auch die Motivation der Mitwirkenden gefördert.

Die Zusammenarbeit in der Regionalen Jugendvertretung trägt dazu bei, eine gemeinsame Identität als Kirche in der Region zu schaffen. Die Arbeit der Regionalen Jugendvertretung wird über ihre Mitwirkenden in die Kirchenvorstände, die Gruppen und Projekte der Gemeinden weiter getragen. So entsteht eine lebendige Gemeinschaft, die auch nach außen sichtbar ist. Das Ziel der Regionalen Jugendvertretung ist es, den Akteur*innen der Kinder- und Jugendarbeit Wertschätzung entgegen zu bringen und junge Menschen zu ermutigen, ihre Interessen zu vertreten und sich für diese einzusetzen.

§1 Kinder- und Jugendarbeit in den Kirchengemeinden und in der Region

- (1) Nach Art.7(2e) KO und §25(2d) KGO verantworten die Kirchenvorstände die Arbeit mit Kindern und jungen Menschen in den Kirchengemeinden.
- (2) Zu den Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit gehören:
 - a. Angebote für Kinder und Jugendliche zu schaffen und zu erhalten. Diese sind sowohl in regelmäßigen Gruppenstunden möglich, als auch in Form von zeitlich begrenzten Projekten. Darüber hinaus ist es wünschenswert, dass ein Kreis ehrenamtlicher Jugendlicher und auch Erwachsener aufgebaut wird, der in vielfältiger Weise die Kinder- und Jugendarbeit gestaltet.
 - b. Kinder und Jugendliche erzieherisch zu begleiten und ihre Entwicklung durch Maßnahmen der freien Jugendhilfe zu unterstützen.
 - c. Für die Rechte junger Menschen in den Kirchengemeinden und auch im gesellschaftlichen Umfeld einzutreten.
- (3) Die Kirchenvorstände wirken mit den hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammen.

- (4) Kinder und Jugendliche sind an den sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen. Auf Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen ist zu achten.

§2 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Die Kirchenvorstände übertragen ihre Aufgabe der Gewinnung von ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Anleitung, Unterstützung und Fortbildung auf die hauptamtliche Mitarbeitenden mit der Unterstützung der Regionalen Jugendvertretung (RJV).
- (2) Es soll darauf hingewirkt werden, dass ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Teilnahme an der Juleica-Ausbildung bzw. an der EJW-Mitarbeiterausbildung ermöglicht wird. Die Kosten für diese Ausbildung sollen die Kirchengemeinden übernehmen.
- (3) Weitere Fortbildungen werden von den Kirchenvorständen begrüßt und nach Absprache unterstützt.

§3 Die Regionale Jugendvertretung

Die Kirchenvorstände übertragen der Regionalen Jugendvertretung (RJV) nach §5, Absatz 3 der Kinder- und Jugendordnung der EKHN (KJO) die Aufgabe eines Jugendausschusses gemäß §4, Absatz 2.

(1) Zusammensetzung

a. Die stimmberechtigten Mitglieder der RJV sind:

1. jeweils zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Kinder- und Jugendgruppen, deren Mindestalter 13 Jahre und deren Höchstalter 27 Jahre betragen soll. Dazu wählt die jeweilige Gruppe zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter auf zwei Jahre.
2. Bei Konfirmandengruppen gilt die Delegation für die Dauer der Konfizeit.
3. Die Mitarbeiterrunde des Evangelischen Jugendwerkes (EJW) benennt bis zu je 2 Vertreterinnen bzw. Vertreter pro Gruppe.

b. Die beratenden Mitglieder der RJV sind:

1. die hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der gemeindlichen Kinder- und Jugendarbeit der Region,
2. je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der beiden offenen Jugendhäuser, Max-Rieger-Heim und Baas-Halle,
3. eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer, die/der von den Kolleginnen bzw. Kollegen in der Region für die RJV benannt wurde,
4. höchstens zwei von den Kirchenvorständen entsandte Vertreterin/innen bzw. entsandter Vertreter.
5. Die Stadtjugendpfarrerin bzw. der Stadtjugendpfarrer und die Stadtjugendreferentin bzw. der Stadtjugendreferent können zu Sachfragen eingeladen werden.

(2) Aufgaben

Die RJV befasst sich mit allen Angelegenheit der Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen.

- a. Sie berät die Kirchenvorstände in allen Fragen, die Kinder und Jugendliche betreffen, kann Anträge stellen und stellt den Kirchenvorständen einmal jährlich ihre Arbeit vor.
- b. Sie berät, verabschiedet und überprüft die Konzeption der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Region.

- c. Sie plant und koordiniert die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gemeinsam mit den hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und nimmt deren Jahresberichte entgegen.
- d. Sie verwaltet die für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bereitgestellten Sachmittel und Räume. Sie macht Vorschläge zur Haushaltsaufstellung. Sie verwaltet die Jugendhaushalte der beteiligten Gemeinden. Die RJV kann im Rahmen des Haushaltsansatzes Entscheidungen über Anschaffungen bis zu € 500,- auch ohne KV-Beschlüsse fassen. Die Kirchenvorstände sind anschließend zu informieren.
- e. Gemeinsam mit der Evangelischen Jugendvertretung im Dekanat (EJVD) wirkt die RJV bei der Besetzung von Stellen für die Kinder- und Jugendarbeit mit.
- f. Sie entsendet Vertreterinnen und Vertreter in die EJVD und arbeitet mit ihr zusammen.
- g. Sie bildet ein Forum zum Erfahrungsaustausch und zur Meinungsbildung.
- h. Sie bietet Hilfestellung bei der Klärung in Konfliktsituationen.
- i. Die Verantwortung des jeweiligen Kirchenvorstandes bleibt unberührt.

(3) Wahl der RJV

Die Wahl der RJV findet alle zwei Jahre statt. Beim vorzeitigen Ausscheiden einer Vertreterin bzw. eines Vertreters erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode. Wahlberechtigt sind Jugendliche ab 12 Jahren.

(4) Arbeitsweise

- a. Die RJV wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand, der aus mindestens drei, maximal fünf Personen besteht. Vorstandsmitglieder müssen bei ihrer Wahl unter 27 Jahren sein. Es ist darauf zu achten, dass Vertreterinnen bzw. Vertreter aus allen Gemeinden der Region beteiligt werden. Der Vorstand trifft sich mindestens viermal im Jahr mit den Hauptberuflichen in der Kinder- und Jugendarbeit zu einer Jugenddienstbesprechung.
- b. Der Vorstand lädt unter Angabe der Tagesordnung innerhalb einer Frist von zehn Tagen zu mindestens vier RJV-Sitzungen im Jahr ein.
- c. Jede Gruppe der Kinder- und Jugendarbeit ist über ihre Vertreterin bzw. ihren Vertreter antragsberechtigt. Zur Beschlussfassung muss der Antrag auf der Tagesordnung stehen.
- d. Die RJV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist die neu einberufene Versammlung beschlussfähig. Darauf ist bei Neueinladung unter gleicher Tagesordnung hinzuweisen.
- e. Die RJV tagt öffentlich, soweit dies nicht ausdrücklich anders beschlossen wird.